



Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

030 3385811-0
info@aba-online.de
19.04.2013 – Dr. Ue/Ni

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ – BT-Drucksache 17/12601

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen zunächst danken, dass Sie uns zu der o.g. Anhörung eingeladen haben.

Zur Vorbereitung der Anhörung nehmen wir als bundesweiter Verband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung zu dem geplanten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung, wobei wir uns auf einen wesentlichen Aspekt beschränken, bei dem aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht: Dies betrifft die in Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) vorgesehene Änderung des § 64a VAG:

Mit den Änderungen des § 64a VAG werden wesentliche Teile der Mindestanforderung Risikomanagement (MaRisk), wie sie in dem BaFin-Rundschreiben R 3/2009 (MaRisk VA) formuliert sind und heute schon für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gelten, übernommen. Das BaFin-Rundschreiben R 3/2009 verweist jedoch im Gegensatz zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auf das Proportionalitätsprinzip und nennt explizit Ausnahmeregelungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Zudem weist die BaFin in dem genannten Rundschreiben auf das eingeschränkte Geschäftsmodell der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung hin, das bei der „Beurteilung des Risikomanagements zu berücksichtigen“ sei (Punkt 4.2. R 3/2009).

§ 64a Abs. 7 VAG-E schreibt nun, ohne die Ausnahmeregelungen des Rundschreibens R 3/2009 zu übernehmen, die Anwendung von entsprechenden Strategien, Prozessen, Verfahren, Funktionen und Konzepten im Sinne des Solvency-II-Modells gesetzlich auch für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vor.

Auf europäischer Ebene wird zurzeit noch darüber diskutiert, ob und ggf. in welcher Form die Säule II von Solvency II auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden soll. Eine Verabschiedung der geplanten Änderung des § 64a VAG in der vorliegenden Form hätte zur Konsequenz, dass in Deutschland bereits jetzt schon zahlreiche quantitative Inhalte der Solvency II Richtlinie auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Anwendung finden. Diese Übertragung von Solvency II, die parteiübergreifend von allen politischen Entscheidungsträgern in Deutschland abgelehnt wird, würde dem europäischen Entscheidungsprozess vorgreifen.

Detailregelungen, wie z.B. zum Risikotragfähigkeitskonzept, sollten für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erst dann eingeführt werden, wenn der Entscheidungsprozess auf europäischer Ebene abgeschlossen ist. Vertreter von deutschen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind sich mit den politischen Entscheidungsträgern in Deutschland darüber einig, dass durch europäische Regulierungsvorhaben kein Schaden für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und damit für die hinsichtlich der Finanzierung von angemessenen Leistungen im Rentenalter wichtigen zweiten Säule der Alterssicherung entstehen soll. Bis zu einer Entscheidung auf europäischer Ebene sollte daher die aktuelle Rechtslage für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung aufrecht erhalten bleiben und deshalb eine Einschränkung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in § 64a VAG-E vorgesehen werden, die die komplexen Modelle aus Größen- und Kostengründen nicht werden umsetzen können.

Um den Rechtsrahmen für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht zu verschlechtern bzw. das operative Geschäft nicht zum Erliegen zu bringen, sollte daher durch Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 64a Abs. 5 klargestellt werden, dass die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auch zukünftig hinsichtlich der Erfordernisse und der Beurteilung der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme Berücksichtigung finden.

Wir regen daher an, die nachfolgende - farblich hervorgehobene - Formulierung, welche sich an Punkt 4.2. R 3/2009 orientiert, in den Gesetzesentwurf zu übernehmen:

§ 64a Abs. 5 VAG-E

(5) Für Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 125 Millionen Euro nicht überstieg, für Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine im Sinne des § 53 Abs. 1 sowie für Sterbekassen gilt Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 nicht. Die Aufsichtsbehörde soll andere Versicherungsunternehmen auf Antrag von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 befreien, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und des Zeithorizontes des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. § 157a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind bei den Erfordernissen und bei der Beurteilung der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unserem Vorschlag Rechnung tragen würden.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack
stv. Geschäftsführerin